

Satzung

des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e. V.

§ 1 Name und Sitz

Für das Gebiet des Landkreises Vulkaneifel (ehemals Kreis Daun) ist am 01. Mai 1980 ein Kreisfeuerwehrverband gebildet worden, der den Namen „Kreisfeuerwehrverband Vulkaneifel e. V.“ führt.

Der Verband hat seinen Sitz in Daun und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich als rechtsfähiger Verein gem. § 21 BGB unter der VR 10451 eingetragen worden.

§ 2 Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere setzt er sich zur Aufgabe:

1. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
2. Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, und des Umweltschutzes im Landkreis Vulkaneifel.
3. Herstellung kameradschaftlicher Verbindungen unter den Feuerwehren und Feuerwehrangehörigen.
4. Förderung von Jugendfeuerwehren, der Altersabteilung und der Frauen in der Feuerwehr.
5. Hilfeleistung bei notwendiger zusätzlicher sozialer Fürsorge von Feuerwehrmitgliedern und deren Angehörigen.
6. Die Mitarbeit im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V . 7. Die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden.

Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigung im Kreisfeuerwehrverband sind ausgeschlossen.

Der Kreisfeuerwehrverband Vulkaneifel e. V. ist Mitglied im Landesfeuerwehrverband Rheinland- Pfalz e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e. V. können werden:
 - 1.1 Die Feuerwehren des Landkreises Vulkaneifel
 - 1.2 Einzelpersonen des Feuerwehrwesens
 - 1.3 Mitglieder der Altersabteilung der Feuerwehren des Landkreises Vulkaneifel
 - 1.4 Die Fördervereine der Feuerwehren des Landkreises Vulkaneifel
 - 1.5 Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.
 - 1.6 Feuerwehrmusikzüge
 - 1.7 Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e. V.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Verbandes.

3. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e. V.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz oder des Deutschen Feuerwehrverbandes verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes die Verbandsversammlung. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
§ 3 Ziffer 3, Satz 2, gilt entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 3 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Vulkaneifel e. V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Von den Mitgliedern des Verbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Verbandsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e. V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen

§ 5 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1.1 die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung)
- 1.2 der Vorstand
2. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer am Wahltag aktives Mitglied der Feuerwehr gemäß LBKG ist.
3. Es können nur Personen gewählt werden, die einem Mitglied gemäß § 3 Punkt 1.1 - 1.2 angehören und Mitglied einer Feuerwehr oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind.
4. Für ausscheidende Mitglieder des Vorstandes ist in der nächsten Delegiertenversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

§ 7 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus:

- 1.1 den Mitgliedern des Vorstandes
- 1.1 den Wehrführern der Mitgliedsfeuerwehren
- 1.1 den gewählten Delegierten
- 1.1 den Einzelmitgliedern
- 1.1 den Ehrenmitgliedern

- 2.1 Die Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.1 entsenden für je angefangene 15 Mitglieder einen Delegierten, sofern die Gesamtzahl mehr als 5 beträgt. Stimmberechtigt sind nur Delegierte aus Feuerwehren die ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Beitragsordnung nachgekommen sind.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel entsendet je angefangene 15 beitragspflichtige Mitglieder einen Delegierten.

- 3.1 Die Einberufung der Verbandsversammlung muss in jedem Jahr bis zum 30. Juni erfolgt sein.
- 3.2 Die Verbandsversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, der sie mindestens einmal im Jahr einberuft. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1.1 ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Verbandsversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen.
- 3.3 Die Einladung zur Verbandsversammlung muss schriftlich erfolgen. Die Frist beträgt 4 Wochen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- 3.4 Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 3.5 Jeder Delegierte sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme.
- 3.6 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.

4. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.

5. Das Verfahren zur Wahl des Vorstandes regelt die Wahlordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e. V.

6. Einzelmitglieder, Fördernde und Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht

7. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten.

8. Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthält (Ergebnisprotokoll). Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern offen gelegt.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.1 Wahl des Vorstandes
- 1.2 Wahl von drei Kassenprüfern, die für einen Turnus von 2 Jahren gewählt werden.

- Wiederwahl ist einmal zulässig
- 2.1 Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - 2.2 Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - 2.3 Festsetzung des Haushaltsplanes
 3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des Verbandes
 4. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung,
 7. Festlegung der Orte für die Durchführung weiterer Veranstaltungen,
 8. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 9. Erlass und Änderung der Wahlordnung

§ 9 Vorstandsvorstand

Der Vorstandsvorstand besteht aus:

- 1.1 dem Vorstandsvorsitzenden
 - 1.2 einem Stellvertreter
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Kassenswart
 - 1.5 dem Vertreter der Altersabteilung
 - 1.6 der Kreisfrauenwartin
 - 1.7 je einen Beisitzer aus den Verbandsgemeinden und einem Beisitzer der Einzelmitglieder
 - 1.8 dem Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter.
Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins auch all eine berechtigt. Der Stellvertreter darf im Innenverhältnis zum Verband nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.
3. Der Vorstandsvorstand wird von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf oder wenn dies von mindestens 10 Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

Der Vorstandsvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. Verwaltung des Kreisfeuerwehrverbandes,

3. Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Vorsitzende zuständig sind,
4. Feststellung des Rechnungsergebnisses,
5. Vorbereitung der Verbandsversammlung,
6. Aufnahme neuer Mitglieder,
7. Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes gemäß der Wahlordnung des KFV,
8. Bestätigung des durch die Altersabteilung gewählten Vertreters der Altersabteilung
9. Der Vorstand beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachausschüssen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz in diesen Fachausschüssen hat jeweils der vom Vorstandsvorsitzenden berufene Fachreferent. Die Fachreferenten werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, sie haben dort beratende Funktion.

§ 11 Finanzierung und Verwaltung

Die zur Erreichung der Verbandszwecke benötigten Haushaltsmittel werden aufgebracht durch:

- 1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge
- 1.2 freiwillige Zuwendungen und Spenden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragserhebung richtet sich nach der Beitragsordnung.
4. Die durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die bei Wahrnehmung der Verbandsinteressen entstehenden notwendigen Ausgaben werden ersetzt. Über Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Verbandsversammlung.
6. Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassenswart zu belegen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich angewiesen sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von mind. 2 Kassenprüfern vorzunehmen.
7. Über alle Organversammlungen/-Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten (Ergebnisprotokoll). Sie sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Teilnehmer der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen.
8. Wesentliche Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr ist eine Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes und umfasst die Jugendlichen, die sich zu den Idealen und Aufgaben der Feuerwehren bekennen und an ihrer Verwirklichung mitarbeiten. Die Jugendfeuerwehren haben sich zum Kreisjugendfeuerwehrverband Vulkaneifel e. V. zusammengeschlossen und

- werden durch den Kreisjugendfeuerwehrwart im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes vertreten.
2. Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes hat Sitz und Stimme im Kreisjugendfeuerwehrausschuss des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e. V..
 3. Eine Änderung dieser Satzung im § 12 Bedarf der Zustimmung (einfache Mehrheit) des Kreisjugendfeuerwehrtages der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel e. V.. Eine Änderung der Satzung der Jugendfeuerwehr Landkreis Vulkaneifel (§ 13 Zusammenarbeit mit dem KFV) bedarf der Zustimmung (einfache Mehrheit) durch die Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Vulkaneifel e. V.

§ 13 Altersabteilung

Die Altersabteilung im Kreisfeuerwehrverband ist die Gemeinschaft der im Ruhestand befindlichen Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren innerhalb des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Altersabteilung wird durch den von ihr gewählten Sprecher im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes vertreten. Die Aktivitäten der Altersabteilung werden vom Kreisfeuerwehrverband unterstützt.

§ 14 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken sozialer Fürsorge für die Feuerwehren zuzuführen. Einzelheiten der Vermögensverteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Auflösung

Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die vorliegende Satzung wurde am 01. Mai 1980 von der Verbandsversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Daun e. V. beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt von der Verbandsversammlung am 29.04.2007 geändert.